

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Wissenschaftsstadt Darmstadt,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Oberbürgermeister Hanno Benz und
Stadtrat Holger Klötzner

und

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Landrat Klaus-Peter Schellhaas
und Ersten Kreisbeigeordneten Lutz Köhler

wird

gemäß § 140 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 17. Dezember 2022
(GVBl. 2023 S. 150), zuletzt geändert durch Präambel Bek. der Neufassung des Hessischen
SchulG vom 31.03.2023 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307),
zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83),

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Sonderunterricht „Schule für Kranke“

Präambel

Die Parteien haben bereits mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.10.2008 betreffend
des Sonderunterrichts „Schule für Kranke“ Regelungen über den Zugang von Schülerinnen und
Schülern aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie zur Finanzierungsbeteiligung des
Landkreises getroffen. Mit der vorliegenden Vereinbarung knüpfen die Parteien an diese
langjährige Kooperation an. Die Parteien tragen dabei dem von ihnen festgestellten
Anpassungsbedarf Rechnung, wobei diese Vereinbarung anstelle der zuletzt getroffenen
Vereinbarung tritt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat bei dem Hessischen Kultusministerium mit
Schreiben vom 11. Februar 2005 die organisatorische Einrichtung einer Abteilung „Schule
für Kranke“ beantragt, die mit Erlass vom 09. März 2007 genehmigt ist.

Entsprechend hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Schulträgerschaft die Ernst-
Elias-Niebergall-Schule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und regionales Beratungs-
& Förderzentrum – als zentralen organisatorischen Standort für den Förderschwerpunkt

„Schule für Kranke“ (§ 11 Abs. 3 Satz 2 HSchG) ausgebaut. Ein Teil der vorhandenen Räume im Gebäude A werden seit dem 01. Mai 2007 zweckentsprechend genutzt.

2. Die Verwaltung und der Lehrkräftestützpunkt sind an der mit der Organisation beauftragten Ernst-Elias-Niebergall-Schule angesiedelt. An der Ernst-Elias-Niebergall-Schule wurden hierfür von der Wissenschaftsstadt Darmstadt die erforderlichen Räume errichtet und für die Aufgaben der Abteilung „Schule für Kranke“ zur Verfügung gestellt.
3. Die Beschulung der kranken Schülerinnen und Schüler wird in Räumen am Standort der Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret durchgeführt, wo auch die ärztliche Behandlung in entsprechend eingerichteten fachlichen Abteilungen stattfindet.

Hierzu wurde ein gesonderter Mietvertrag zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret geschlossen.

4. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, die im Rahmen einer medizinischen Behandlung in den Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret stationär behandelt werden, zur Beschulung in die „Schule für Kranke“ als Gastschüler*innen aufzunehmen. Auch Schülerinnen und Schüler anderer hessischer Kommunen und Landkreise, die an den Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret medizinisch behandelt werden, können in die o. a. „Schule für Kranke“ aufgenommen werden, sofern die vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten das zulassen. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ist jedoch vorrangig zu gewährleisten; Ziffer 5 bleibt unberührt.
5. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern gleiche Belegungsquoten. Schöpft eine der Parteien ihre Belegungsquote nicht vollständig aus, so ist die andere Partei in Abstimmung berechtigt, das entsprechende Kontingent mit Schülerinnen und Schülern aus seinem Einzugsbereich aufzufüllen.

§ 2 Finanzierung

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich an der Finanzierung der Schule für Kranke, die in Schulträgerschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt betrieben wird. Er trägt die nachfolgend aufgeführten jährlich anfallenden Kosten anteilig entsprechend dem Verhältnis seiner Gastschülerzahl, die das Angebot wahrnehmen, zur Gesamtschülerzahl der „Schule für Kranke“. Die Kostenbeteiligung erfolgt jährlich für den Zeitraum 01.01. bis 31.12., für das Kalenderjahr 2022 abweichend für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ermittelt, die bei der Abrechnung zugrunde zu legende jährliche Gastschülerzahl des Landkreises Darmstadt-Dieburg der Ernst-Elias-Niebergall-Schule.
 - a. Kosten für die Anmietung (Miete und Nebenkosten) der Schulräume in den Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret;
Grundlage hierfür ist der Mietvertrag für Schulräume vom 16.12.2022 sowie dessen Fortschreibungen.

b. Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der „Schule für Kranke“ in der Ernst-Elias-Niebergall-Schule, insbesondere :

aa. Betriebs- und Personalkosten:

Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Reinigung, Hausmeister;
Umlage nach dem prozentualen Flächenanteil der für die „Schule für Kranke“ zur Verfügung gestellten Räume

bb. Personalkosten Verwaltung:

Schulverwaltungskräfte;

cc. Sachkosten:

Budget für Lehrmittel, Kopierkosten, Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, etc.; aktuell 4.000 € jährlich. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich hiervon verausgabten Haushaltsmittel

dd. Investitionskosten:

IT-Bereich und Ersatzbeschaffung für Schulausstattung

ee. Bauunterhaltungskosten:

Umlage nach dem prozentualen Flächenanteil der für die „Schule für Kranke“ zur Verfügung gestellten Räume

2. Die Kosten zu lit. b. aa, bb und cc werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg von der Wissenschaftsstadt Darmstadt für jedes abgelaufene Kalenderjahr (= Rechnungsjahr) bis spätestens zum 30.06. in Rechnung gestellt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstattet den insoweit von der Wissenschaftsstadt Darmstadt angeforderten Betrag nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung innerhalb einer Frist von 2 Monaten.

§ 3 Vertragsdauer; Außerkrafttreten der bisherigen Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1.8.2022 in Kraft und ersetzt die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.7.2022 gekündigte öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 15.10.2008. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einbehaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Schuljahres gemäß § 57 HSchG (zurzeit 31.Juli) gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung entfällt die jährliche Zahlungspflicht, da die Kostenbeteiligung in diesem Fall nur anteilig bis zum Kündigungszeitpunkt zu leisten ist.

§ 4 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit unverzüglich behoben wird.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 5 Anzeige

Die Vereinbarkeit ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies übernimmt die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

**Für den Magistrat
der Wissenschaftsstadt Darmstadt:**

Darmstadt, 25.08.2023



Hanno Benz
Oberbürgermeister



Holger Klötzner
Stadtrat



Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Lutz Köhler
Erster Kreisabgeordneter

**Für den Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg:**

Darmstadt, 11.9.2023